

Verein ORKA
Verein für Observations-Rechtskenntnis-Ausweise

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Prüfung als Nachweis genügender Rechtskenntnisse für Observationspezialistinnen und -spezialisten

vom 9. August 2019

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen im Sinne von Artikel 7b, Absatz 1, Buchstabe d ATSV (Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Observationstätigkeit für Sozialversicherungen erforderlich sind.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Ausweises werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins ORKA für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) setzt die Prüfungsgebühr fest;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Erteilung des Ausweises;
- g) behandelt Anträge und Beschwerden;
- h) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- i) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Bundesamts für Sozialversicherungen.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 **Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann die Prüfungen einsehen.

3. **AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

3.1 **Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf den Homepages des Bundesamts für Sozialversicherungen und des Vereins ORKA ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist.

3.2 **Anmeldung**

Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und rechtzeitig einzureichen.

3.3 **Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich rechtzeitig angemeldet und die Prüfungsgebühr fristgemäss bezahlt hat.

3.4 **Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Prüfungsanmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Ausweises sind in der Prüfungsgebühr eingeschlossen.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug einer Kostenpauschale von CHF 200.- rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, erhalten keine Ermässigung bei der Prüfungsgebühr.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. **DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

4.1 **Aufgebot**

- 4.11 Die Prüfungskommission entscheidet über die Durchführung der Prüfung. Sie wird in den drei Amtssprachen mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt.

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4.2 **Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldigen Grunds möglich. Als entschuldige Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - e) Todesfall im engeren Umfeld;
 - f) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 **Ausschluss**

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Über den Ausschluss entscheidet der Prüfungsleiter.

4.4 **Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeit. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und schlagen der Prüfungskommission „Bestehen“ oder „Nicht Bestehen“ der Prüfung vor.

4.5 **Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

5. **PRÜFUNG**

5.1 **Prüfungsumfang**

- 5.11 Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten.

5.2 **Prüfungsinhalt**

- 5.21 Dieser richtet sich nach dem Leitfaden „Bewilligungsverfahren Observations-spezialistinnen und –spezialisten“, der vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht wird (www.bsv.admin.ch oder www.verein-orka.ch).

5.3 **Vorbereitung auf die Prüfung**

- 5.31 Massgebend ist das Skript „Rechtskenntnisse für Observations-spezialistinnen und –spezialisten nach ATSG“, welches vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht wird (www.bsv.admin.ch oder www.verein-orka.ch). Die Prüfung basiert auf diesem Skript.

5.4 **Hilfsmittel**

Eingeschaltete Mobiltelefone gelten als unzulässiges Hilfsmittel (Rechtsfolge s. Ziff. 4.31, lit. a).

An der Prüfung sind die Gesetzes- und Verordnungstexte, persönlichen Unterlagen (im Umfang eines Bundesordners, max. 7 cm breit, mit frei wählbarem Inhalt), 2 Lehr- oder Fachbücher (mit Notizen und Ergänzungen) zugelassen und durch die Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Diese Aufzählung ist abschliessend. Weitere Unterlagen gelten als unerlaubte Hilfsmittel (Rechtsfolge siehe Ziff. 4.31, lit. a).

Das Tragen von Armbanduhren (gewöhnliche Uhren, nur mit Zeitanzeige) ist gestattet. Uhren mit erweiterten Funktionen, z. B. Kommunikationsmöglichkeiten (sog. Smartwatches, z.B. Apple Watch) gelten als unerlaubtes Hilfsmittel (Rechtsfolge s. Ziff. 4.31, lit. a).

5.5 **Ausweis**

Kandidatinnen und Kandidaten haben sich an der Prüfung mittels eines amtlichen Ausweises mit Foto (kein Halbtaxabonnement) auszuweisen.

6. **BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

6.1 **Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung wird mit Urteilsprädikat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 **Beurteilung**

Die Prüfung wird in der Gesamtleistung beurteilt.

6.3 **Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Ausweises**

6.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtleistung erbracht wurde.

6.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den Ausweis.

- 6.34 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten binnen zweier Wochen ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Gesamtbewertung der Prüfung (in Prozent);
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- Telefonische Anfragen über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung können aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden.
- 6.35 Die Namen der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungskommission direkt dem Bundesamt für Sozialversicherungen gemeldet.
- 6.4 **Wiederholung**
- 6.41 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung wiederholen.
- 6.42 Wiederholungsprüfungen beziehen sich immer auf die ganze Prüfung.
- 6.43 Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. AUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Die Prüfungskommission stellt den Ausweis aus. Er wird von einem Vertreter des Vereins ORKA unterzeichnet.
- 7.12 Die Ausweisinhaberinnen und -inhaber sind nicht berechtigt, einen geschützten Titel zu führen.

7.2 Rechtsmittel

- 7.21 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Die Beschwerdeinstanz wird vom Vorstand des Vereins ORKA bestimmt.
- 7.22 Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdeinstanz endgültig.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand ORKA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verein ORKA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Vereins ORKA in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 15. August 2019

Verein ORKA

René Vogel
Präsident

Kurt Graf
Kassier